

BESCHWERDEKAMMERN
DES EUROPÄISCHEN
PATENTAMTS

BOARDS OF APPEAL OF
THE EUROPEAN PATENT
OFFICE

CHAMBRES DE RECOURS
DE L'OFFICE EUROPEEN
DES BREVETS

Interner Verteilerschlüssel:

- (A) Veröffentlichung im ABl.
(B) An Vorsitzende und Mitglieder
(C) An Vorsitzende

E N T S C H E I D U N G
vom 11. Juli 1995

Beschwerde-Aktenzeichen: T 0496/94 - 3.2.1

Anmeldenummer: 91120190.3

Veröffentlichungsnummer: 0490165

IPC: B65D 1/38, B65D 1/48

Verfahrenssprache: DE

Bezeichnung der Erfindung:
Transportbehälter, insbesondere Flaschenkasten aus Kunststoff

Anmelder:
PEGUFORM-WERKE GmbH

Einsprechender:
-

Stichwort:
-

Relevante Rechtsnormen:
EPÜ Art. 54, 56

Schlagwort:
"Neuheit (ja)"
"Erfinderische Tätigkeit (ja)"

Zitierte Entscheidungen:
-

Orientierungssatz:
-



Europäisches
Patentamt

European
Patent Office

Office européen
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: T 0496/94 - 3.2.1

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.1
vom 11. Juli 1995

Beschwerdeführer: PEGUFORM-WERKE GmbH
Martin-Luther-Straße 30
D-37081 Göttingen (DE)

Vertreter: Rehberg, Elmar, Dipl.-Ing.
Patentanwalt
Postfach 31 62
D-37021 Göttingen (DE)

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungsabteilung des
Europäischen Patentamts vom
15. November 1993, mit der die europäische
Patentanmeldung Nr. 91 120 190.3 aufgrund des
Artikels 97 (1) EPÜ zurückgewiesen worden
ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: F. Gumbel
Mitglieder: S. Crane
J.-C. De Preter

Sachverhalt und Anträge

- I. Die europäische Patentanmeldung Nr. 91 120 190.3 wurde mit Entscheidung vom 15. November 1993 von der Prüfungsabteilung zurückgewiesen.
- II. Die Zurückweisung erfolgte mit der Begründung, daß der Gegenstand des seinerzeit geltenden, auf einen Transportbehälter gerichteten Anspruchs 2 gegenüber dem Stand der Technik nach dem Dokument DE-U-1 816 670 (D1) nicht neu sei.
- III. Gegen die Entscheidung der Prüfungsabteilung hat die Beschwerdeführerin (Anmelderin) am 30. November 1993 Beschwerde eingelegt. Die Beschwerdegebühr ist am 8. Januar 1994 entrichtet worden. Die Beschwerdebegründung ist am 18. März 1994 eingegangen.
- IV. Es wurde am 11. Juli 1995 mündlich verhandelt.

In der mündlichen Verhandlung überreichte die Beschwerdeführerin neue Ansprüche 1 bis 3 sowie eine daran angepaßte Beschreibung und beantragte die Erteilung eines Patents auf der Basis dieser Unterlagen zusammen mit den ursprünglichen Zeichnungen.

Der neue Anspruch 1 hat folgenden Wortlaut:

"Transportbehälter, insbesondere Flaschenkasten, mit einem Grundkörper (4) aus gespritztem Kunststoff, der einen Boden, eine umlaufende, zumindest zwecks Ausbildung einer Grifföffnung (18) durchbrochene Seitenwandung (13) und ggf. eine den Innenraum zwischen Boden und Seitenwandung zumindest teilweise aussteifende Gefachung aufweist, wobei im Grundkörper (4) ein oder mehrere Einlegeteile (1) ganz oder teilweise eingebettet sind,

die in einem separaten Formgebungsvorgang erzeugt sind und in einer Begrenzungsfläche des Grundkörpers (4) endende Abstandsnoppen (11) für eine lagegenaue Positionierung beim Spritzen des Grundkörpers aufweisen, dadurch gekennzeichnet, daß die Abstandsnoppen (11) zu Codierzwecken in der Begrenzungsfläche des Grundkörpers (4) zeilen- und/oder spaltenweise nebeneinander angeordnet sind und eine der Kennzeichnung dienende untereinander unterschiedliche Querschnittsgestaltung und/oder von der Farbe des Grundkörpers abweichende und untereinander unterschiedliche Farbgestaltung aufweisen."

Die abhängigen Ansprüche 2 und 3 richten sich auf bevorzugte Ausführungsformen des Transportbehälters nach dem Anspruch 1.

Zusätzlich wurde die Rückzahlung der Beschwerdegebühr beantragt.

V. Zur Stützung ihrer Anträge trug die Beschwerdeführerin im wesentlichen folgendes vor:

Der vorliegenden Erfindung liege die Erkenntnis zugrunde, daß die beim Stand der Technik nach dem Dokument D1 vorhandenen, von außen sichtbaren Abstandsnoppen zu Codierzwecken herangezogen werden könnten, wenn diese eine geeignete räumliche Anordnung und Querschnitts- bzw. Farbgestaltung aufweisen würden. Die daraus sich ergebende Kennzeichnung des Transportbehälters sei kostengünstig herzustellen, leicht maschinenlesbar und von sehr dauerhafter Natur.

Der Fachmann erhalte aus dem Stand der Technik keinerlei Anregung, die bekannten Abstandsnoppen derart zu modifizieren, daß sie für Codierzwecke nutzbar sein könnten.

Mit ihrer Eingabe vom 18. August 1993 habe die Beschwerdeführerin neue Ansprüche eingereicht, die exakt den Anregungen im Prüfungsbescheid vom 22. April 1993 entsprochen hätten. Durch die unmittelbar darauffolgende Zurückweisung der Anmeldung sei die Beschwerdeführerin völlig überrascht gewesen. Wenn sich die Meinung innerhalb der Prüfungsabteilung geändert habe, dann hätte diese geänderte Meinung vor der Zurückweisung der Beschwerdeführerin mitgeteilt werden sollen. Aufgrund dieses wesentlichen Verfahrensmangels sei die Rückzahlung der Beschwerdegebühr gerechtfertigt.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Erfordernissen der Artikel 106 bis 108 sowie den Regeln 1 (1) und 64 EPÜ; sie ist daher zulässig.

2. *Zulässigkeit der Änderungen*

Der geltende Anspruch 1 unterscheidet sich vom ursprünglichen Anspruch 1 im wesentlichen dadurch, daß die räumliche Anordnung sowie Gestaltung der Abstandsnoppen präzisiert worden ist. So sind nach dem geltenden Anspruch 1 die Abstandsnoppen zeilen- und/oder spaltenweise nebeneinander angeordnet und weisen eine untereinander unterschiedliche Querschnittsgestaltung und/oder eine von der Farbe des Grundkörpers abweichende und untereinander unterschiedliche Farbgestaltung auf. Diese Merkmale sind der ursprünglichen Beschreibung auf Seite 5, Zeilen 4 bis 12 bzw. Seite 10, Zeilen 17 bis 26 zu entnehmen.

Im Oberbegriff des geltenden Anspruchs 1 ist auch klargestellt worden, daß das oder die Einlegeteil(e) im Grundkörper "ganz oder teilweise" eingebettet ist oder sind. Daß eine vollständige Einbettung nicht erforderlich ist, geht eindeutig aus den Figuren 1 und 8 hervor.

Die geltenden abhängigen Ansprüche 2 und 3 entsprechen den ursprünglichen Ansprüchen 2 und 3.

Die in der Beschreibung vorgenommenen inhaltlichen Änderungen gehen nicht über eine Anpassung an den Wortlaut des geltenden Anspruchs 1 hinaus.

Es bestehen somit keine Einwände gegen die geänderten Unterlagen im Hinblick auf Artikel 123 (2) EPÜ.

3. *Neuheit und erfinderische Tätigkeit*

Nächster und einzig relevanter Stand der Technik ist das bereits in der ursprünglichen Beschreibung genannte und gewürdigte Dokument D1. Dieses zeigt einen Transportbehälter gemäß dem Oberbegriff des geltenden Anspruchs 1, der zur Versteifung des Grundkörpers in diesem eingebettete Einlegeteile aus weniger elastischem Kunststoff aufweist. Für eine lagegenaue Positionierung der Einlegeteile beim Spritzen des Grundkörpers sorgen Abstandsnoppen (stiftförmige Stummel 7) oder Flansche. Entsprechend ihrer Funktion sind die Abstandsnoppen über die Länge der Einlegeteile verteilt. Soweit ersichtlich, weisen die Abstandsnoppen eine kreisrunde Querschnittsgestaltung auf.

Wie aus dem Vorstehenden hervorgeht, ist der Transportbehälter nach dem Anspruch 1 neu. Beim Stand der Technik nach dem Dokument D1 sind die Abstandsnoppen weder zeilen- und/oder spaltenweise nebeneinander angeordnet, noch weisen sie eine untereinander unterschiedliche

Querschnittsgestaltung und/oder untereinander unterschiedliche Farbgestaltung auf. Durch diese im kennzeichnenden Teil des vorliegenden Anspruchs angegebenen Merkmale wird die Aufgabe gelöst, einen Transportbehälter der gattungsgemäßen Art bereitzustellen, der in einfacher Weise mit einer dauerhaften Codierung ausgestaltet ist. Dem Stand der Technik ist kein Hinweis zu entnehmen, der geeignet wäre, den Fachmann zu einer Modifizierung der räumlichen Anordnung und Querschnitts- bzw. Farbgestaltung der aus dem Dokument D1 bekannten Abstandsnoppen anzuregen, damit diese als Kennzeichnungsmittel für den Transportbehälter nutzbar wären. Der Gegenstand des Anspruchs 1 beruht somit auch auf einer erfinderischen Tätigkeit.

Da der Gegenstand des Anspruchs 1 die Erfordernisse des Artikels 52 (1) EPÜ erfüllt, bildet dieser Anspruch zusammen mit den abhängigen Ansprüchen 2 und 3 eine geeignete Basis für die Erteilung eines Patents.

4. *Rückzahlung der Beschwerdegebühr*

Im Prüfungsbescheid vom 22. April 1993 wurde in den Punkten 1.1 bis 1.3 festgestellt, daß der Gegenstand des damals geltenden Anspruchs 1 nicht neu sei.

Im ersten Absatz des Punkts 2 wurde angeregt, einen Verwendungsanspruch als Hauptanspruch einzureichen.

Der zweite Absatz des Punkts 2 lautet wie folgt:

"Ein Vorrichtungsanspruch könnte dann folgen, mit den Merkmalen des vorliegenden Anspruchs 1. Um den Einwand unter Punkt 1.3 oben zu beheben, sollte dieser Anspruch technische Merkmale enthalten, durch welche sein Gegenstand sich eindeutig von dem gemäß D1 unterscheidet.

Dazu könnte z. B. der Wortlaut der Beschreibung, Seite 5, Zeilen 7 bis 12 gebraucht werden."

Die Beschwerdeführerin hat vorgetragen, daß sie wegen des Satzbaus diesen Absatz dahingehend verstanden hat, daß der damals geltende Anspruch 1 als nebengeordneter Anspruch 2 zulässig sein würde.

Die Kammer ist aber der Auffassung, daß eine derartige Auslegung nicht nur dem eindeutigen Sinn des zitierten Absatzes widerspricht, sondern auch die vorangehende ausdrückliche Feststellung der Prüfungsabteilung verkennt, wonach der Gegenstand des betreffenden Anspruchs nicht neu sei. Objektiv gesehen hätte es daher für die Beschwerdeführerin nicht überraschend sein können, daß die Anmeldung wegen mangelnder Neuheit des Gegenstands des mit Eingabe vom 18. August 1993 eingereichten, mit dem am 22. April 1993 geltenden Anspruch 1 identischen Anspruchs 2 zurückgewiesen wurde.

Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin hat sich offensichtlich die Meinung der Prüfungsabteilung in dieser Angelegenheit nicht geändert, so daß eine weitere Mitteilung an die Beschwerdeführerin nicht notwendig war. In der Vorgehensweise der Prüfungsabteilung ist daher kein Verfahrensmangel zu erkennen.

Für eine Rückzahlung der Beschwerdegebühr besteht somit kein Anlaß (Regel 67 EPÜ).

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Sache wird an die erste Instanz zurückverwiesen mit der Auflage, das Patent mit folgenden Unterlagen zu erteilen:
 - Ansprüche 1 bis 3 und Beschreibung (Seiten 1 bis 10) überreicht in der mündlichen Verhandlung;
 - Ursprüngliche Zeichnungen 1/2 und 2/2.
3. Der Antrag auf Rückzahlung der Beschwerdegebühr wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

S. Fabiani

F. Gumbel

